

Direktkreditvertrag



zwischen

dem Kreditempfänger:

wild frei grün e.V. - definiert durch die aktuelle Satzung und namentlich durch die
Vorstandsmitglieder_innen des Vereins (siehe Anhang) -

Grünstraße 11
16359 Biesenthal

und dem Kreditgeber / der Kreditgeberin:

Name:

Straße:

PLZ & Wohnort:

E-Mail:

Telefon:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Darlehensbetrag

Der Verein *wild frei grün e.V.* als Schulträger erhält ein Darlehen in Höhe von €,

in Worten:

Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so
behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

2. Einzahlung

Der Darlehensbetrag wird auf das GLS-Konto des Schulträgers *wild frei grün e.V.* – IBAN:
DE24 4306 0967 1187 7326 00 – BIC: GENODEM1GLS – überwiesen oder in bar einge-
zahlt.

3. Kontomitteilung

Jeweils im Januar eines Kalenderjahres erhält der_die Darlehensgeber_in eine Mitteilung
über den Kontostand, Ein- und Auszahlungen und über Zinserträge.
Zudem erhält jede_r Darlehensgeber_in die NaschPost – einen monatlichen Newsletter, der
über die Entwicklung der Freien Naturschule Barnim informiert.

4. Verzinsung

Das Darlehen wird mit % jährlich verzinst (0 bis 1,5%).

Die Zinsen werden zum Jahresende dem folgenden Konto gutgeschrieben:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

Die Zinsen werden kumuliert und mit Rückzahlung des Darlehensbetrags ausgezahlt.

5. Kündigungsfrist

Das Darlehen wird **unbefristet** gewährt
mit einer Kündigungsfrist von Monat / en.

Das Darlehen wird **befristet** gewährt. Es
wird eine Rückzahlung zum vereinbart.

Die Kündigung der unbefristeten Kredite bedarf der Schriftform und hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben kann persönlich übergeben werden oder kann geschickt werden an: wild frei grün e.V, Grünstraße 11, 16359 Biesenthal.

5. Zweck

Das Darlehen wird für die Freie Naturschule Barnim verwendet, insbesondere für:

- Personalkosten,*
- Sachkosten,*
- Investitionskosten.*

Mehrfachnennungen sind möglich und gewünscht.

6. Rangrücktrittsklausel

„Die Rückzahlung der Darlehen und die Zahlung von Zinsen kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um nachrangige Darlehen. Die Darlehensgeber können ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensnehmer nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um ein unbedingten Rückzahlungsanspruch.“
(Diese Klausel ist eine Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.)

7. Schiedsgerichtsverfahren

Für die Rückzahlung und Verwendung der Kredite haben wir uns Sicherheiten eingeplant, Scheiterszenarien durchgespielt und genaue Berechnungen angestellt. Trotzdem kommt alles manchmal ganz anders. Für den Fall von bspw. nicht zu bewältigenden Unmut bei Rückzahlungsverzögerungen, Uneinigkeit über evtl. veränderte Mittelverwendung und all die Fälle, die sich heute noch nicht absehen lassen aber Streitthemen wären, die Kreditnehmer_in und Kreditgeber_in nicht klären können, einigen wir uns hiermit auf ein Schieds-

gerichtsverfahren. Einzelheiten hierzu sind im Folgenden erläutert:

Für den Fall eines durch die Gruppe nicht lösbaren Problems beschließt der wild frei grün e.V. und der/die Darlehensgeber_in ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung. Der Gang vor ein Gericht ist allen beteiligten Personen damit ausgeschlossen. Im Falle von Brüchen von Absprachen oder nicht lösbaren Konflikten soll das Schiedsverfahren als 'letztes Mittel' ein für alle eindeutiges Verfahren regeln, das die Entscheidungs- und damit Handlungsfähigkeit trotzdem für alle sichert. Es schafft rechtsgültige und verbindliche Klarheit in all den Fällen, in denen die beteiligten Menschen ihre Möglichkeiten einer Konsensbildung vergeblich eingesetzt haben.

Zu Beginn des Schiedsverfahrens wählen die Konfliktparteien binnen 2 Wochen jeweils eine/n Vertreter_in. Diese Vertreter_innen bestimmen gemeinsam innerhalb von weiteren 2 Wochen eine weitere Person. Ergibt sich dadurch eine gerade Anzahl von Personen (bei mehr als 2 Konfliktparteien), muss eine weitere Person hinzugezogen werden.

Diese oder mehr Personen bilden das Schiedsgericht, welches innerhalb von weiteren 4 Wochen mit den Konfliktparteien zu einer gemeinsamen Lösung finden soll, es kann dies aber auch alleine ohne die Konfliktparteien in deren Vertretung tun. Der Schiedsspruch muss begründet und nachweislich allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Ein erstes Ergebnis kann durch neue Fakten innerhalb eines weiteren Monats ein zweites Mal verhandelt werden. Dieses Ergebnis ist dann für alle Parteien bindend. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens, und wenn das nicht geht, mehrheitlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine individuell angemessene Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden ihnen alle erforderlichen Auslagen während des Verfahrens in voller Höhe ersetzt. Dazu gehört ggf. auch die Hinzuziehung von Fachleuten zu Einzelfragen. Die hierbei anfallenden Kosten werden gleichmäßig auf alle im Konflikt beteiligten Personen aufgeteilt.

Dem Schiedsgericht werden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Schiedspersonen verpflichten sich ihrerseits über die ihnen im Rahmen des Verfahrens zur Kenntnis gelangten Informationen zum absoluten Stillschweigen Dritten gegenüber und können einzelnen Verfahrensbeteiligten ggf. besondere Vertraulichkeit auch nach innen zusichern. Die Unterzeichner_innen erkennen die Schiedssprüche nach diesem Verfahren als letztinstanzliches und unanfechtbares Urteil an. Das bedeutet den Verzicht auf den Rechtsweg. Ein nachträglicher Widerruf der Anerkennung dieser Schiedsvereinbarung ist ausgeschlossen. In allen Vereinbarungen ist auf die Wirksamkeit dieses Schiedsvertrages schriftlich hinzuweisen.

Dieser Schiedsvertrag hat seine rechtliche Grundlage in den §§ 1025ff Zivilprozessordnung (Buch 10 der ZPO).

8. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

..... (Ort, Datum)

..... (Darlehensgeber_in)

..... (Ort, Datum)

..... (Vorstandsmitglieder_innen

..... des wild frei grün e.V. als

..... Kreditnehmer_innen)

ANHANG

Als Anhang gehört zu jedem Vertrag die aktuelle Vereinssatzung, in der sich der Verein wild frei grün e.V. definiert und in der die aktuellen festen Vorstandsmitglieder_innen namentlich aufgeführt sind. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies Monique Reiter, Katrin Paul und Paul Weißbach. Die Satzung ist unter www.wildfreigruen.de einzusehen und herunterladbar.

Mindestbedingungen für die Kredite:

- + Laufzeit mindestens 1 Jahr, besser 2 oder unbefristet,
- + Kündigungszeit Minimum 3 Monate,
- + Zinsen sind auch in Form von „Naturalien“ möglich, z.B. Teilnahme an einem Wildnistag, 3 Liter handgepresster Apfelsaft, freie Kost bei Festen
- + Zinsen zwischen 0 und 1,5 %,
- + Sondervereinbarungen sind möglich,

Rechenbeispiel für einen zinslosen Kredit:

Bei einem unbefristeten Direktkredit von 1.000 € und einer prognostizierten Inflationsrate für 2017 von 1,7 % (<http://www.inflationrate.com>) entspricht dies einer „Spende“ von 17 € im Jahr für die Freie Naturschule Barnim.